

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Kreis Coesfeld

und

dem Kreis Unna

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

Präambel

Der Kreis Coesfeld und der Kreis Unna sind Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 für sein Kreisgebiet. In dieser Funktion beabsichtigt der Kreis Coesfeld eine Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an seinen internen Betreiber, die Regionalverkehr Münsterland GmbH und der Kreis Unna an seinen internen Betreiber, die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna GmbH gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 oder gemäß § 108 GWB. Diese Vergaben sollen Linienabschnitte umfassen, die auf dem Gebiet des jeweils anderen Aufgabenträgers liegen. Hierzu vereinbaren die Vertragsparteien eine Übertragung der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Kreis Unna überträgt seine Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die in **Anlage 1** aufgeführten Linienabschnitte auf den Kreis Coesfeld (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Die Übertragung umfasst die Auftragsvergabe einschließlich der Sicherstellung der Betriebsleistungen sowie die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß § 8a Abs. 8 PBefG.
- (2) Der Kreis Coesfeld überträgt seine Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die in **Anlage 2** aufgeführten Linienabschnitte auf den Kreis Unna (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Die Übertragung umfasst die Auftragsvergabe einschließlich der Sicherstellung der Betriebsleistungen sowie die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß § 8a Abs. 8 PBefG.
- (3) Die Vertragsparteien werden diese Linienabschnitte nach erfolgter Übertragung jeweils in ihre Direktvergaben oder Inhousevergaben mit Wirkung zum 01.01.2021 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit von zehn Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2

Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den Linienabschnitten gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die im NVP der Kreise Coesfeld und Unna getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot sowie ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit der jeweils anderen Vertragspartei abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des NVP erfolgen. Eine Änderung des Fahrplantaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3

Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf den Linienabschnitten gemäß Anlagen wird kein Kostenausgleich zwischen den Vertragsparteien gewährt. Für den wirtschaftlichen Ausgleich werden zwischen den internen Betreibern geltende und zwischen den Vertragsparteien für angemessen erachtete Regelungen fortgesetzt. Im Falle der Beendigung oder gravierenden Änderung dieser Regelungen werden sich die Vertragsparteien auf einen angemessenen Ausgleich verständigen.
- (2) Für die Weiterleitung der der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG für die Linienabschnitte gemäß Anlage bleibt es jeweils bei der Zuständigkeit des Übertragers der Vergabezuständigkeit. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4

Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 jeweils der Übernehmer der Vergabezuständigkeit.

§ 5

Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Übernehmer der Vergabezuständigkeit übernimmt jeweils mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Übertrager der Vergabezuständigkeit insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechtigte Ansprüche Dritter.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird vom Kreis Coesfeld zugleich im Namen des Kreises Unna beantragt.
- (2) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig, soweit der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 einbezogenen werden sollen, nicht erteilt wird, insbesondere im Fall eines erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antrags, soweit der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 einbezogenen sind, vorzeitig enden oder die Verkehre auf den Linienabschnitten ersatzlos und endgültig eingestellt werden, jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Anlage 1: Übersicht Übertragung der Vergabezuständigkeit UN => COE

Anlage 2: Übersicht Übertragung der Vergabezuständigkeit COE => UN

Kreis Coesfeld

Coesfeld, den

Kreis Unna

Unna, den

Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat

Michael Makiolla
Landrat

Anlage 1**Regelung der Vergabezuständigkeit der kreisgrenzenüberschreitenden Linien
(Betriebsführung RVM/VKU einschließlich aller NachtBus-Linien) zwischen
dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Unna**

AT1 = Übernehmer (ÜN)	AT2 = Überträger (ÜT)	Linie	Linienverlauf	TFplkm AT1	TFplkm AT2
Kreis Coesfeld	Kreis Unna	521/522/T 55	Nordkirchen – Capelle / Ascheberg – Herbern – Werne	63	68
Kreis Coesfeld	Kreis Unna	524	Nordkirchen – Südkirchen – Selm	7	9
Kreis Coesfeld	Kreis Unna	525/T52	Selm – Nordkirchen – Südkirchen – Werne	41	51
Kreis Coesfeld	Kreis Unna	531/T57	Olfen – (- Vinum) – Selm	49	21
Kreis Coesfeld	Kreis Unna	B11/B12/ B13	B11 BürgerBus Südkirchen – Capelle; B12 BürgerBus Süd- kirchen – Nordkirchen B13 BürgerBus Südkirchen – Selm	3	11
Kreis Coesfeld	Kreis Unna	T4	Lüdinghausen – Selm	3	4
Kreis Coesfeld	Kreis Unna	636	Olfen – Sülsen – Hahnenberg – Vinum – Olfen	17	1

Werte: Jahresfahrplankilometer 2017

TFplkm = Fahrplankilometer in Tausend. TaxiBus-Linien / -Fahrten sind mit der maximalen Fahrplanleistung berücksichtigt.

Anlage 2**Regelung der Vergabezuständigkeit der kreisgrenzenüberschreitenden Linien
(Betriebsführung RVM/VKU einschließlich aller NachtBus-Linien) zwischen
dem Kreis Unna und dem Kreis Coesfeld**

AT1 = Übernehmer (ÜN)	AT2 = Überträger (ÜT)	Linie	Linienverlauf	TFplkm AT1	TFplkm AT2
Kreis Unna	Kreis Coesfeld	R19/D19/ N19/T19	Lünen – Selm – Lüdinghausen	227	23

Werte: Jahresfahrplankilometer 2017

TFplkm = Fahrplankilometer in Tausend. TaxiBus-Linien / -Fahrten sind mit der maximalen Fahrplanleistung berücksichtigt.